

aufRECHT e.V. , Am Bilstein 10-12, 58636 Iserlohn

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen,  
Vorab per Fax.: 0201 7992-562



**EILT**

aufRECHT e.V.  
Am Bilstein 10-12  
58636 Iserlohn  
Büro: Di-Do 16<sup>00</sup> – 18<sup>00</sup> Uhr  
Tel.: 02371 / 9729 860  
Fax: 02371 / 920 66 50  
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

29.04.2015

in dem Verfahren

Jörg Schubert./ . Jobcenter Märkischer Kreis

**S 19 (62) AS 357/12**

**L 6 AS 1776/14**

**terminiert für Donnerstag, 30.04.2015, um 10:45 Uhr  
in 45130 Essen, Zweigertstraße 54, 1. Etage, Saal 1115**

wurde noch immer nicht über die Beordnung von Rechtsanwalt Ralf Karnath entschieden.

Ohne den Beistand des Rechtsanwaltes sieht der Kläger das Gebot der prozessualen Waffengleichheit verletzt. Durch die Verschleppung der PKH-Entscheidung sieht sich der Kläger als juristischer Laie völlig überfordert. Das Vertrauen in das Gericht ist erschüttert.

Es wird beantragt:

1. Vertagung des Verfahrens und Beordnung von RA Ralf Karnath
2. Vorlage des Faxprotokolls des Beklagten vom 14.06.2011 (02371 905-799).
3. Vorlage eines Gutachten über den technischen Zustand und die Störanfälligkeit des Faxgerät Laserfax Brother 2820 einzuholen

Bei der vorliegenden Entscheidung ist zu bedenken, welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben würden, wenn irgendwelche unbeteiligten Behördenmitarbeiter, ohne jeden Beweisvortrag den Zugang eines rechtserheblichen Faxes nur zu leugnen brauchen und keine Konsequenzen zu fürchten hätten.

Vielmehr muss sich die „Zeugin Schönfeld“ als Mitarbeiterin der Widerspruchsstelle, Brausestraße fragen lassen, warum sie sich selbst der ministerialen Weisung vom 15.08.2012 widersetzt hat.

In einem eigenen Rundschreiben des Märkischen Kreises vom 22.08.2012 wurde die Geschäftsführung des Jobcenter Märkischer Kreis über einen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012 in Kenntnis gesetzt.

Darin hieß es unmissverständlich:

**„II. Von Amts wegen sind bestandskräftige Leistungsbescheide nach § 22 SGB II mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 44 SGB X iVm. § 40 SGB II zurückzunehmen, wenn die Rechte der Leistungsberechtigten infolge der Nichtanwendung der ab dem 01.01.2010 geltenden WNB betroffen und Leistungen nach § 22 SGB II zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ggf. reicht die Rückwirkung in der Regel bis zum 01.01.2011.“**

Dieser, nicht zeitlich begrenzten Weisung, kommt der Beklagte bis heute nicht nach. Die anteilige Änderung der Bescheide erfolgte erst ab dem 01.07.2011. Trotzdem wurde die bisher geleitete Nachzahlung nur auf dem Rechtsweg durchgesetzt. Damit steht noch immer eine „von Amts wegen“ geschuldete Änderung für Januar bis Juni 2011 aus. Die monatlichen Ansprüche belaufen sich bereits auf  $6 \times 48,40 \text{ €} = 290,40 \text{ €}$ .

Für das Jahr 2010 werden weitere  $48,40 \text{ €} \times 12 = 580,80 \text{ €}$  geltend gemacht.

Auch hier kann sich der Beklagte nicht darauf zurückziehen, er habe die Weisung nicht erhalten. Der Unterzeichner selbst hat die Weisung mehrfach per Fax übersandt.

In der beigefügten Antwort vom 25.08.2014 auf eine IFG-Anfrage erteilte die Prozessbevollmächtigte des Beklagten in Ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte die Auskunft:

„Die FAX-Geräte sind jeweils in den Räumen der Mitarbeiter aufgestellt, die für den Posteingang und Postausgang zuständig sind bzw. in der unmittelbaren Nähe, wenn dies aus platztechnischen erforderlich ist.“

Zugriff auf die FAX-Geräte haben alle Mitarbeiter.

FAX-Eingänge werden wie eingehende Postschriftstücke behandelt und anhand von FAX-Empfangslisten erfasst.“

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Beklagtenvertreterin aus Zeugin für den Fax-Empfang in einer fremden Dienststelle (Posteingang Friedrichstraße) geeignet ist, dürfte geringer sein als die Zeugenaussage einer Reinigungskraft, die zumindest einmal täglich das Büro betritt.

Eine Gesprächsnotiz vom 29.08.2014 mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Posteingangsstelle, Gabrielle Cebulla-Schmidt, wurde bereits mit Schriftsatz vom 19.04.2015 übermittelt. Die mit dem FAX-Eingang Friedrichstraße betraute Sachbearbeiterin widersprach dem Vortrag in der Verhandlung in Dortmund unmissverständlich: „**Wenn Sie keine Fehlermeldung bekommen, kommen die Faxe auch an.**“

Es wird der Antrag gestellt dem Beschwerdeverfahren vollumfänglich zu entsprechen, oder unter Beordnung von RA Ralf Karnath neu zu terminieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

Weisung MAIS vom 15.08.2012

Artikel: Genügt ein Telefax-Sendeprotokoll?

Antwort IFG-Anfrage vom 25.08.2014

Ulrich Wockelmann, aufRECHT e.V.